



Antwort zur Anfrage Nr. 1433/2025 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Eingruppierung von Mitarbeitenden der Stadt Mainz (DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Anhand welcher Tarifmerkmale wurde die Ein- bzw. Höhergruppierung der Mitarbeitenden begründet? Bitte für jede der drei Stellenarten (Sachbearbeitung Ortsverwaltung, Kita-Sozialarbeiter:in und Kitaleistungsspringer:in) begründen.***

Tarifliche Grundlage ist § 12 TVöD und der jeweilige Teil der Entgeltordnung.

Ortsverwaltung:

Hier sind die Tarifmerkmale des Teil A II Nr. 3 der Anlage 1 Entgeltordnung VKA (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innen dienst und Außendienst) einschlägig.

Für die Entgeltgruppe 8 gelten folgende Tarifmerkmale.:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

Kita-Sozialarbeit:

Hier sind die Tarifmerkmale des Teil B XXIV Nr. 3 der Anlage 1 Entgeltordnung VKA (Sozial- und Erziehungsdienst) einschlägig.

Für die Entgeltgruppe S12 gelten folgende Tarifmerkmale:

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S12 ist nach unserer Auffassung aufgrund des Beispielkatalogs aus der Protokollerklärung Nr. 12 f) möglich, da die Aufgaben einer Kita-Sozialarbeit mit derer der Schulsozialarbeit vergleichbar sind und folglich das Tarifmerkmal der schwierigen Tätigkeiten gegeben ist.

Kita-Leitungsspringer

Hier sind die Tarifmerkmale des Teil B XXIV Nr. 3 der Anlage 1 Entgeltordnung VKA (Sozial- und Erziehungsdienst) einschlägig. Insbesondere die Merkmale der Entgeltgruppe S16.

2. Wurde vor der Höhergruppierung der Mitarbeitenden in den Ortverwaltungen die Rechtmäßigkeit in Rücksprache mit der ADD geprüft? Wenn nein, weshalb nicht?

Nach Stellenbewertungen durch die Bewertungskommission erfolgen die Eingruppierungen von Tarifbeschäftigten aufgrund der Tarifautomatik. Eine Abstimmung jeder Stellenveränderung mit der ADD ist im Vorfeld nicht angedacht.

3. Bereits in einem Schreiben vom 28. Januar soll seitens der ADD auf die nicht-rechtmäßige Eingruppierung der Mitarbeitenden in den Ortsverwaltungen und der Kita-Sozialarbeiter:innen hingewiesen worden sein. Wieso wurden nicht hier bereits Maßnahmen ergriffen, um etwaige Risiken von den Mitarbeitenden abzuwenden?

Die Verwaltung hat im Anschluss an das ADD Schreiben vom 28.01.2025 versucht die genannten Bedenken ausräumen und hat entsprechende Argumente und Unterlagen vorgelegt. Hier wurde insbesondere im Sinne der Mitarbeitenden gehandelt.

4. Kann ausgeschlossen werden, dass die Mitarbeitenden die Differenz der erhaltenen Lohnzahlungen zwischen den Entgeltgruppen an die Stadt Mainz zurückzahlen müssen?

Nein. Gemäß § 61 Absatz 3 Gemeindeordnung ergibt sich die Notwendigkeit der Herabgruppierung zur Korrektur des Bewertungsirrtums (Tarifbindung). Eine korrigierende Herabgruppierung im öffentlichen Dienst kann grundsätzlich erfolgen, wenn die ursprüngliche Eingruppierung aufgrund eines Fehlers des Arbeitgebers zu hoch war. Der Arbeitgeber ist berechtigt, eine fehlerhafte tarifliche Eingruppierung zu korrigieren, indem er die objektive Fehlerhaftigkeit der bisherigen Eingruppierung darlegt.

5. Welche Maßnahmen werden ergriffen, damit die Bezahlung respektive Eingruppierung der Mitarbeitenden in den Ortsverwaltungen ihrer tatsächlichen Arbeitsbelastung entspricht?

Die Verwaltung vertritt weiterhin die Meinung, dass eine Stellenbewertung der Ortsverwaltungskräfte in der Entgeltgruppe 8 gerechtfertigt ist. Da die Stellenausweisungen in dieser Höhe jedoch durch die ADD beanstandet wurden, hat die Verwaltung nur wenig Handlungsspielraum hinsichtlich der Eingruppierung.

Mainz, 24. September 2025

gez.
Nino Haase
Oberbürgermeister